

Die Grundgedanken, nach denen Karl der Große die Verwaltung seines Riesenreiches gestaltete, sehen nach den ganzen Ergebnissen dieses Aufsatzes etwas anders aus als bisher: es ist nicht der rationalistische Zentralist vom Typ Napoleons, zu dem er bei Schröder wurde. Jene von seiner Mitwelt so bewunderte Milde gegen die früheren Gegner, namentlich in Italien, zeigt sich auch in der Reichsgliederung. Auf germanisch-romanischem Boden bleiben die alten Einheiten der Stämme erhalten; nur im Altreich werden die Grafen dem König unmittelbar unterstellt. Wo Neuorganisationen entstehen, um 770 die Bretonische Mark, 778 der Dufat von Toulouse, um 783/785 das neue Herzogtum Aufrasien = Ostfranken und das Moselherzogtum, 796 die Mark Friaul, 799 die Ostmark, vor 805 die sächsischen Marken, erhalten sie alle die eigentümliche langgestreckte Form des Aufmarschraums. Karl der Große dachte als Feldherr, nicht als Verwalter; er dachte im Angriffskrieg. Diese Seite Karls, des Eroberers, des „Eisernen Karl“, wie ihn Notker nennt¹⁾, bedarf noch viel schärferer Herausarbeitung. Wie in Petris Forschungen zeigt sich die langsame Verschiebung des Schwergewichts des Frankenreichs nach Osten auch in diesen und den folgenden Ergebnissen. In Verwaltungseinheiten denkt erst der ängstliche Ludwig der Fromme, und seine ganze Verwaltungskunst besteht im Teilen, im Zergliedern der Bezirke; verstärkte Grenzsicherung, Defensivität kennzeichnet seine Tätigkeit. Der Zentralist scheint Lothar I., der Fortsetzer großväterlicher Pläne Ludwig der Deutsche gewesen zu sein, während Karl der Kahle dem Vater geglichen haben dürfte. Den Zentralismus im Sinne Schröders hat ein einziger Karolinger wirklich geübt, Karl der Dicke 882 bis 888; und wie jämmerlich endete gerade diese Regierung.

Das Karolingerreich war ein Erobererstaat, wie etwa das gleichzeitige Kalifenreich auch oder das bald nachher gegründete Reich der Waräger in Rußland; damit reicht es in die Völkerwanderungszeit zurück. Der betont germanische Charakter des Aufbaus spricht aus der Sorgfalt, mit der die Stämme und ihr Recht geschont wurde, soweit nicht der Wille zu einer einheitlichen Kirchen- und Kulturpolitik Züge anderer Herkunft in das

1) Notker, De Karolo Magno ed. Meyer v. Knonau S. 55.